

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12^{tes} Stück vom Jahre 1835.

N^o 46.) Bekanntmachung,

die von der Oberlausitz in den Jahren 1835. und 1836. aufzubringenden
Staatsabgaben betreffend;

vom 15ten April 1835.

In dem Gesetze vom 14ten November 1834., die für die Staatsverwaltung auf die Finanzperiode 1834. bis mit 1836. ausgelegten Summen und die, zu deren Deckung, für die Jahre 1835. und 1836. zu entrichtenden Steuern und Abgaben betreffend, sind §. 2. B. III. in Ansehung der in der Oberlausitz besonders aufzubringenden Abgaben die nähern Bestimmungen hierüber den noch zu erlassenden besonderen Steueraus-
schreiben vorbehalten worden.

Nachdem nun diese Steuerauschriften mit Genehmigung des Finanz-Ministerii von den Ständen der Oberlausitz an Land und Städten immittelst erlassen, und die in den gedachten beiden Jahren 1835. und 1836. aufzubringenden Staatsabgaben in der Maasse, wie aus der Anfüge unter C. hervorgehet, auf die einzelnen Monate repartirt worden sind; so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es haben sich Alle, die es angehet, hiernach zu achten.

Dresden, am 15ten April 1835.

Finanz - Ministerium.
von Zeschau.

Schnabel.